

Schulleiteraufbaukurs der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens - Workshop zu Rechtsproblemen -

Rechtsanwalt Alexander Wagner

Inhaltsverzeichnis

I.	Einführung	1
II.	Gesetzliche Grundlagen	2
A.	<i>Verfassung und Gesetze</i>	2
1.	Verfassungsregelungen.....	3
2.	Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen.....	6
3.	Sächsisches Schulgesetz und weitere Gesetze	7
B.	<i>Verordnungen</i>	8
1.	Verordnungen für Schulen in freier Trägerschaft.....	8
2.	Geltung der Schulordnungen.....	9
3.	Änderungen in den Schulordnungen	10
C.	<i>Gesetze und Regelungen der Evangelischen Kirche</i>	11
III.	Die Verhältnisse der Schule nach außen.....	12
A.	<i>Wünsche der Eltern und Bildungsauftrag der Schule</i>	12
1.	Einflussnahme aufgrund des Schulvertrages	12
2.	Gremien der Mitwirkung	14
B.	<i>Möglichkeiten und Probleme mit der staatlichen Schulaufsicht</i>	15
IV.	Der Alltag mit den Schülern	17
A.	<i>Einhaltung der Schulpflicht</i>	18
B.	<i>Aufsicht und Verhaltensregelungen – Durchsetzung</i>	20
V.	Nutzen, Kopieren und Vervielfältigen digitaler Inhalte	22
VI.	Prüfungen und Abschlüsse.....	25
A.	<i>Rechtliche Bedeutungen der Abschlüsse</i>	25
B.	<i>Angriffsmöglichkeiten</i>	26
VII.	Mitarbeiter in der Schule.....	28
A.	<i>Stellung gegenüber dem Schulträger</i>	28
B.	<i>Weisungsgebundenheit</i>	29
C.	<i>Form des Arbeitsvertrages</i>	29
D.	<i>Erprobung von Arbeitnehmern</i>	30
E.	<i>Arbeitszeit</i>	30
F.	<i>Verstöße gegen arbeitsrechtliche Pflichten</i>	31
VIII.	Hinweise zum Datenschutz an evangelischen Schulen.....	32
A.	<i>Allgemeine Bestimmungen</i>	33

B. Ermächtigungen zur Verarbeitung von Daten	34
C. Nutzung der Daten	34
D. Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten	35
E. Pflichten der Schule	35
1. Pflichten gegenüber betroffenen Personen	36
2. Schutz der Daten und Verarbeitungsverzeichnis	36
3. Weiteres	37
IX. Zusammenfassung	37
X. Anlagen	1
A. Anlage 1 - Sächsisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG)	1
B. Anlage 2 – Auszüge aus dem Sächsisches Schulgesetz	15
C. Anlage 3 - Grundsätze zur Anerkennung von Schulen in freier Trägerschaft als Evangelische Schulen	31

I. Einführung

Systematische und zielgerichtete Bildung erfordert einen regelmäßigen Austausch von Wissen, Ansichten und Meinungen zwischen Lehrenden und Lernenden. Gängiger Ort dafür ist die Schule, die neben der reinen Wissensvermittlung inzwischen auch erzieherische, soziale und gesellschaftliche Aufgaben, besonders für die Schüler, übernimmt.

Schule ist damit ein Ort für das Zusammenleben der Menschen und erfordert somit die Abstimmung des Verhaltens untereinander. Die sich daraus ergebenden Festlegungen und Regeln spiegeln die spezielle Situation einer Schule wider. Dies betrifft zunächst das Verhältnis zwischen der staatlichen Aufgabe, für die Bildung aller zu sorgen und dem öffentlichen oder privaten Engagement zur Umsetzung dieses Auftrages. Weiter müssen die Beziehungen zwischen Lehrenden und Schülern sowie deren Sorgeberechtigten mit ihren jeweiligen Besonderheiten berücksichtigt werden. Letztlich ist Schule aber auch Lebens- und vor allem Arbeitsort, sodass die Beziehungen zwischen den Lehrern und anderen Mitarbeitern zu berücksichtigen sind.

Der zusammenfassende Begriff für diese, sich speziell an der Situation in der Schule orientierenden Bestimmungen ist das Schulrecht. Besonderheit gerade für die Situation an Schulen in freier Trägerschaft ist dabei das Zusammenwirken öffentlich-rechtlicher Vorschriften und privatrechtlicher Regeln.

Schulleiter müssen ein grundlegendes Wissen von diesen Regeln haben, um zu den fast täglich auftretenden Fragestellungen Entscheidungen treffen, den ihnen unterstellten Mitarbeitern Unterstützung geben und in besonderen Situationen Hilfe vom Schulträger einfordern zu können. Möglichkeiten zum Austausch bei solchen Fragen fehlen meist, weil einerseits meist umgehende Entscheidungen erforderlich sind und andererseits eine Absprache mit Kollegen in gleicher Position nicht ohne weiteres möglich ist. Bei Schulleitern evangelischer Schulen kommt meist hinzu, dass der Schulträger entweder als Verein organisiert ist und das entscheidende Gremium ehrenamtlich arbeitet oder als kirchliche Institution auch in anderen Bereichen tätig ist. Diese vertrauen in vielen Fällen auf die fachliche Kompetenz des

Schulleiters, da ihm auch durch die schulrechtlichen Regelungen staatliche Aufgaben zugewiesen sind. Der Schulleiter hat damit nicht nur eine besonders herausgehobene Stellung in der Schule, sondern auch eine erhebliche Verantwortung über die pädagogische Arbeit hinaus.

Im Einzelnen werden deswegen hier die Grundlagen des Schulrechtes und ihre aktuellen Entwicklungen, die Verhältnisse der Schule gegenüber ihrem Träger und der staatlichen Aufsicht, die Situation gegenüber den Schülern und letztlich auch im Verhältnis zu den Mitarbeitern dargestellt.

II. Gesetzliche Grundlagen

Wie in allen Bereichen unseres Lebens fußt das Schulrecht auf gesetzlichen Grundlagen. Ausgehend von verfassungsrechtlichen Regelungen ergeben sich die im demokratischen Entscheidungsprozess durch Parlamente erlassenen Gesetze, die dann für bestimmte Bereiche den Erlass von Rechtsverordnungen vorsehen. Ausgehend davon werden dann im öffentlich-rechtlichen Bereich Regelungen für den jeweiligen Einzelfall (Verwaltungsakte oder öffentlich-rechtliche Verträge) erlassen, im zivilrechtlichen Bereich ergeben sich die im Einzelfall zu beachtenden Rechte und Pflichten.

A. Verfassung und Gesetze

Vor diesem Hintergrund ist darüberhinausgehend noch zu beachten, dass aufgrund der historischen Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland sowohl eine Gesetzgebung für das jeweilige Bundesland, bei uns also für den Freistaat Sachsen, als auch bundeseinheitliche Regelungen existieren. Aus Art. 70 ff. des Grundgesetzes ergeben sich die Verhältnisse dieser Gesetzgebungen untereinander. Dabei können die Länder in den Bereichen Gesetze erlassen, die nicht ausschließlich dem Bund zugewiesen sind. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Skriptes sind das die in Art. 73 Grundgesetz aufgeführten Bereiche, die nicht die Gesetzgebung über das Bildungswesen umfassen. Allerdings wird sich hier eine Änderung durch den sogenannten DigitalPakt ergeben.

1. Verfassungsregelungen

Unabhängig davon wahren sowohl das Grundgesetz als auch die Sächsische Verfassung Grundrechte des Einzelnen auf Bildung. Die Sächsische Verfassung legt darüber hinaus Rahmenbedingungen für die Bildung im Freistaat fest.

So ergibt sich zunächst aus Art. 7 Grundgesetz der Schutz des Schulwesens mit der Festlegung, dass das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates steht:

Art. 7 GG - Schutz des Schulwesens

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

(4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.

(6) Vorschulen bleiben aufgehoben.

Daraus ergeben sich schon die Rahmenbedingungen für Schulen in freier Trägerschaft und insbesondere für evangelische Schulen. Wichtig ist dies vor allem für die Genehmigung einer Schule und den Fortbestand dieser Genehmigung.